

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis 13. Jahrgang Nummer 58 25.11.2022

Öffentliche Bekanntmachung

1, 25,11,2022

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 25.11.2022 zur teilweisen Aufhebung der Tierseuchenverfügung vom 07.11.2022 zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) bei Nutzgeflügel (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 57)

1. Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung)
des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 25.11.2022 zur teilweisen Aufhebung
der Tierseuchenverfügung vom 07.11.2022
zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza
(HPAI, Geflügelpest) bei Nutzgeflügel (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 57)

Aufgrund

- der Art. 60 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (ABI. L 84 S. 1, ABI. 2017 L 57 S. 65, ber. 2020 ABI. L 84 S. 24, ber. ABI. 2021 L 48 S. 3) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der Art. 11 67 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/687 der Kommission vom 17. 12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 18 33 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 15.10.2018 (BGBI. I S. 1665, 2664) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.12.2019 (GV. NRW. S. 996),
- des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122),
- des § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.07.2022 (BGBL. I S. 1325),
- der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 5.10.2021 (BGBL. I S. 4607),



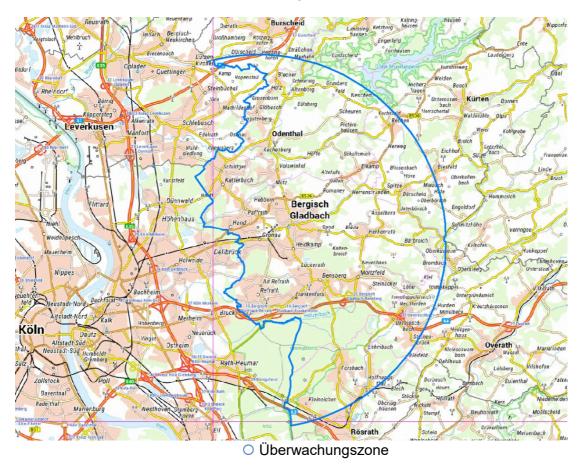
des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 254),

werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I.

- a) Auf der Grundlage des Art. 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzone) VO (EU) 2020/687 wird die mit Allgemeinverfügung vom 07.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Rh.-Berg. Kreises Nr. 57) eingerichtete Schutzzone mit einem Radius von drei Kilometern hiermit aufgehoben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 07.10.2022 zur Seuchenbekämpfung, welche sich ausschließlich auf die in der Verfügung beschriebene Schutzzone bezogen, werden ebenfalls aufgehoben.
- b) Die Regelungen zur Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern bleiben weiter bestehen. Das Gebiet der bisherigen Schutzzone ist ebenfalls Bestandteil dieser Überwachungszone.

Die Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern ist in dem folgenden Kartenausschnitt als blaue Linie dargestellt.



Eine interaktive Karte der eingerichteten Restriktionszone wird unter dem folgenden Link angeboten:

https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-

map/50FD0B6574CB6B07999BFCBDD0FE416F4EEAC811D17893715871A26A7124B0B3



c) Folgende mit Allgemeinverfügung vom 07.11.2022 angeordneten <u>Seuchenbekämpfungsmaßnahmen</u> haben weiterhin Bestand und gelten somit für die gesamte Überwachungszone einschließlich der bisherigen Schutzzone:

_		ı
	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	Geltung für Über- wachungszone
1.	Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPest-SchV)	х
2.	Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 02202/13-2815) (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) Nr. 2020/687)	x
	Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Be- kämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Be- trieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Auf- zeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) Nr. 2020/687)	х
4.	Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:	
	 Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu si- chern. 	х
	 Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betre- ten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehr- wegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutz- kleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff ge- schützten Restmülltonne zu entsorgen. 	х
	 Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch un- verzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. 	х
	 Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu einge- setzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren. 	х

	_	
	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	Geltung für Überwa- chungszone
	 Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehver- kehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren. 	x
	 Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren. 	х
	 Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewah- rung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren. 	x
	 Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten. 	х
5.	Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) Nr. 2020/687)	х
6.	Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) Nr. 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH Niederlassung Lünen Brunnenstraße 138 44536 Lünen Tel.: +49 2306 92709 0 Fax: +49 2306 92709 2	х
	Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	х
8.	Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	х



II. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

III. Begründung

Im Rheinisch-Bergischen Kreis wurde nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 04.11.2022 in Bergisch Gladbach mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 07.11.2022 eine Schutzzone mit einem Radius von 3 km sowie eine Überwachungszone von 10 km um den Ausbruchsbetrieb festgelegt.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehendere Maßnahmen als die Überwachungszone.

Entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung bei einem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) frühestens nach 21 Tagen (Mindestdauer der Maßnahmen) in der Schutzzone aufheben, wenn die vorläufige Reinigung und Desinfektion und – soweit relevant – Bekämpfung von Insekten und Nagetieren in dem betroffenen Betrieb im Einklang mit den hierfür geltenden Vorschriften durchgeführt wurde und in allen Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten in der Schutzzone gehalten werden, die Tiere gelisteter Arten klinischen und erforderlichenfalls Laboruntersuchungen entsprechend den Vorgaben der VO (EU) 2020/687 mit Negativbefund unterzogen wurden.

Nachdem alle diese Voraussetzungen vorliegen, kann die mit Tierseuchenverfügung vom 07.11.2022 angeordnete Schutzzone nunmehr aufgehoben werden. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter, wobei die bisherige Schutzzone ebenfalls ein Teil dieser Überwachungszone ist. Dies ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 i.V.m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) Nr. 2020/687. Diese Zone bleibt bestehen, bis die entsprechende Festsetzung wieder aufgehoben wird.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet

sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI.I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

VI. Hinweise

Diese Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann nach Bekanntgabe und vorheriger Terminvereinbarung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, im Technologiepark, Haus 56, Friedrich-Ebert-Straße 75, 51429 Bergisch Gladbach, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Ferner kann diese Allgemeinverfügung auf der Homepage des Rheinisch-Bergischen Kreises (www.rbk-direkt.de) abgerufen werden.

Nähere Informationen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises unter der Telefon-Nummer 02202 13-2815 zu erhalten.

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 TierGesG)

Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG)

Bergisch Gladbach, 25. November 2022

Rheinisch-Bergischer Kreis Der Landrat Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Mönig (Amtstierarzt)